

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

15.9.1755 (No. 37)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912777](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912777)

Olden-

wöchentl.



Neuenburgische

Anzeigen.

 Montags, den 15. September, 1755.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat der Procurator Holstmann, von seinen hinter Zettel belegenen Ländereyen, 1) an Johann Hobbie, das bey dem neuen Wege belegene sogenannte Meinert Henken Redderste beste Land von $3\frac{1}{2}$ Zücker groß, 2) an Harm Derken das sogenannte Henken Wilken Carls Land von ungefähr $2\frac{1}{2}$ Zücker groß, 3) an Röbe Schlüter das bey seinem Lande belegene sogenannte Henken Wilken halbe Zücker driangel, und 4) an Siefke Zeddeloh ein Zücker Land hinter Ellens belegen, Schomackers Henken Land genannt, erbeigenthümlich verkauft und abgetreten. Den 13 Octob. a. c. ist die Abgabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
2. Es ist der Procurator Holstmann gesonnen, sein zu Zethel belegenes sogenannte Schomackers Henken Haus, nebst übrigen dabey anjeko noch vorhandenen Marsch- und Geestländereyen, den 15 Octob. a. c. in weyl.
- Do. Fries

Friederich Huntorfßen Hause zu Zethel Stückweise verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 13 Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

3. Es entstehet wieder Eilert Buschmann, Köther zur Schweyburg, in der Bogthey Jade sämtliche Güter, Schulden halber bey dem Neuenburgischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 13 Octob. 2) Deduct. den 20 ejusdem. 3) Priorität-Urtel den 28 ejusdem. 4) Bergantung oder Löse den 10 Novemb. a. c.

4. Es ist der Herr Reichshofrath von Brinz entschlossen, seine aus Hinrich von Kampen Conkurs gelösete Bau, cum pertinentiis zur Schlute, in der Bogthey Berne belegen, am 31 Octob. h. a. zur Berne, in Johann Anton Labusen des jüngern Wohnhause, Stückweise zu verkauffen, oder auch dem Befinden nach verheuren zu lassen. Den 28 October h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.

5. Es soll die Bibliothek des verstorbenen Herrn Pastoris Probst zu Strückhausen, am 6 Octob. h. a. in des Herrn Consistorial-Assessoris Herbars Hause hieselbst verkauffet werden.

6. Es hat Jürgen Schwitger, sein aus Albert Föhrelmanns verstorbenen Ehefrauen Conkurs an sich gelösetes, bey dem Alfferteich, Rothenkircher Bogthey belegenes Groden Land, an Paul Lampe verkaufft. Den 27 Oct. h. a. ist die Angabe bey dem Develgömmischen Landgericht.

7. Wann die Heuerjahre des in Oldenburg belegenen Gräflich Oldenburgischen Hauses, der Dellmenhorster Hoff genannt, auf Ostern des bevorstehenden Jahres zu Ende gehen. Und dann auf oberlichen Befehl, solches nebst den Stall, sonst das Probianthaus genannt, zur neuen Licitation wiederum aufgesetzt werden soll. Als wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht. Können demnach diejenige, welche solthanes Gebäude und Stall wiederum in Bestand zu nehmen gewillet, am 30 dieses Monaths vor der Cammer hieselbst, des Vormittags um 11 Uhr sich einfinden, die Conditiones vorher vernemen, und demnach nach Gefallen sich dazu erklären. Barel in der Rentkammer am 2 Sept. 1755. B. v. Ehrenberg. J. Da. lhausen.

8. Es wird hiemit wissend gemacht, daß auf den 6 Octob. und folgenden Tagen, mit Credit bis Michaelis 1756 in der Barelsehen Holzung verkauffet werden sollen, eine gute Anzahl abgängiger Eichbäume, und daß demnach diejenige die davon zu kauffen Lust haben, an bemeldtem 6 Octob. früh Morgens um 8 Uhr vor hiesige Cammer sich einfinden, die

die Conditiones nicht nur zuvorderst vernehmen, sondern auch zugleich hören können, an welchem Orte man sofort darauf in dem jungen Holze den Anfang zum Verkauf damit machen wolle. Bavel in der Rentkammer am 9 Sept. 1755.

B. v. Ehrenberg. J. Daelhausen. G. Eytling.

II. Der Cours der Gelder und die Getreide-Preise sind dem vorigen gleich.

III. Privatsachen.

1. Weyl. Herrn Hinrich Büsings Frau Wittwe zu Schmalenfleth ist gesonnen das ihr eigenthümlich zugehörige mitten in der Develgönne belegene, mit 4 guten Zimmern versehene Wohnhaus und Garten, so zur Handlung sehr bequem, sodann zwey in der Strüchhauser Kirche, hinten auf dem sogenannten Parohisstuhl befindliche Plätze auf den 22 Sept. h. a. öffentlich auf ein oder mehrere Jahre in Boycke Böschen Wirthshausse zur Develgönne zu verheuren. Und können demnach die Liebhaber sich alsdann daselbst einfinden und nach Gefallen accordiren, wobey zur Nachricht dienet, daß das Haus allererst auf Maytag 1756. die Kirchenplätze aber sofort angetreten werden können.
2. Es hat der Hr. Procurator Keesewetter in Commission 500 Rthlr. cour. zinsbar zu belegen. Wer solche in einer Summa verlanger, und dafür hinlängliche Sicherheit anweist, kan sie zu 5½ pro Cent, bey hundertern aber zu 6 pro Cent bekommen.
3. Diejenige welche Lust haben weyland Cammeraths Wardenburgs Haus in Bavel, als einen der angenehmsten Derter in der Graffschafft Oldenburg, auf ein oder mehrere Jahre zu heuren oder auch zu kauffen, können sich bey den Herrn Amtmann Eytling daselbst melden, und nach getroffenen Accord sothanes Haus auf Maytag 1756. antreten, wobey zur Nachricht gemeldet wird, daß bey diesem Hause ein Garten und grosser Stall, Raumen zu Pferde und Vieh, das Haus selbst aber sehr bequem zur Wohnung, und mit räumlichen auch tapezirten Zimmern und Cabinettern, nicht weniger mit einen ausserordentlich grossen und schönen gewölbeten Keller versehen sey.
4. Es wollen Jürgen Spanhoofts Wittve und Erben, ihre in Zeerland auf dem

dem Sophien Groden stehende combinirte Schildegerst und Mehlmühle nebst Haus, Scheune und Garten, am 17 Septemb. a. c. öffentlich verheuren, um selbige auf Marttag 1756 anzutreten. Wann also einer oder ander hlerzu Belieben träget, kan sich am obbemeldten Tage auf Neugarm Siel in Cornelius Fremers Behausung einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen Heurung treffen.

Beschluß des 40. Stück's. Der Mensch.

- 4) Die meisten Menschen haben nicht die gehörige Geduld: sie wollen nicht lernen, nicht erfahren, sondern erschaffen, die Natur soll sich nach ihnen richten. Weil nun die Natur einen viel zu eigensinnigen Kopf hat; so werden sie ihrer Arbeit müde.
- 5) Die Grossen solten erfindende Köpfe unterstützen, und ihnen, nach kluger und vorsichtiger Untersuchung der Sache, zu Hülfe kommen, auch einen gewissen Bedienten setzen, an welchen sich alle Erfinder wenden könnten.
- 6) Die Grossen solten eine gewisse Belohnung auf die Erfindung nützlicher Dinge setzen, und einen Preis öffentlich denen versprechen, die ihn auf solche Art verdienen könnten.
- 7) Weil bey diesen Umständen sich viel Thoren, die in das Tollhaus, und viel Betrieger, die ins Zuchthaus gehören, melden würden, so müste auch die Strafe zugleich öffentlich gemeldet werden.
- 8) Man muß den Wirkungen des Neides und der Verleumdungen wehren, als wodurch manches unterdrückt und erstickt wird.
- 9) Man muß die Boshaften zur Strafe ziehen, die sich ihrer Obermacht und ihres Amtes bedienen, den Erfindern ihre Geheimnisse abzudringen, und die gemeiniglich eine vorgetragene Sache nicht eher hören wollen, bis sie alles ausgefragt haben, und alsdenn den Erfinder nicht mehr brauchen. Je mehr Macht und Schein diese Landesverderber haben, je gefährlicher sind sie den Erfindern, und desto mehr muß ein Landesherr ihnen Schranken setzen.
- 10) Man muß bey Untersuchung einer Erfindung denen nicht zu viel trauen, die eben dergleichen Erfindung vorgeben; denn diese suchen theils das auszuforschen, was ihnen noch fehlt, theils aber wollen sie eines andern Erfindung niederschlagen, um die ihrige zu befördern.